

Merkblatt

für Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Stadtwerke Landshut versorgen Haushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen mit Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und betreiben das Abwassernetz. Die Stadtwerke Landshut haben die hierfür benötigten Versorgungsanlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine zuverlässige Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist. Die Versorgungsanlagen liegen meist im Erdreich und können durch Tiefbauarbeiten beeinträchtigt oder beschädigt werden. Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung für Haushalte, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen führen. Außerdem befinden sich Personen, die ein unter Spannung stehendes Stromkabel oder eine Gas-, Kanal-, Wasser- oder Fernwärmeleitung beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr!

Dieses Merkblatt muss allen am Bau beteiligten Unternehmer und Personen vorliegen. Damit soll nachdrücklich auf die bei Bauarbeiten zu beachtenden Verhältnisse und Maßnahmen aufmerksam gemacht und an Ihre Verantwortung erinnert werden. Es soll helfen, Anwohner, alle am Bau beteiligten Personen sowie die Versorgungsanlagen der SW Landshut zu schützen.

Durch eine schuldhafte Beschädigung von Versorgungsanlagen können zivil- und strafrechtliche Konsequenzen folgen. Bei einer Beschädigung ist mit Schadenersatzansprüchen in erheblichem Umfang zu rechnen.

Die einschlägigen Normen und Gesetze (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) bleiben unberührt.

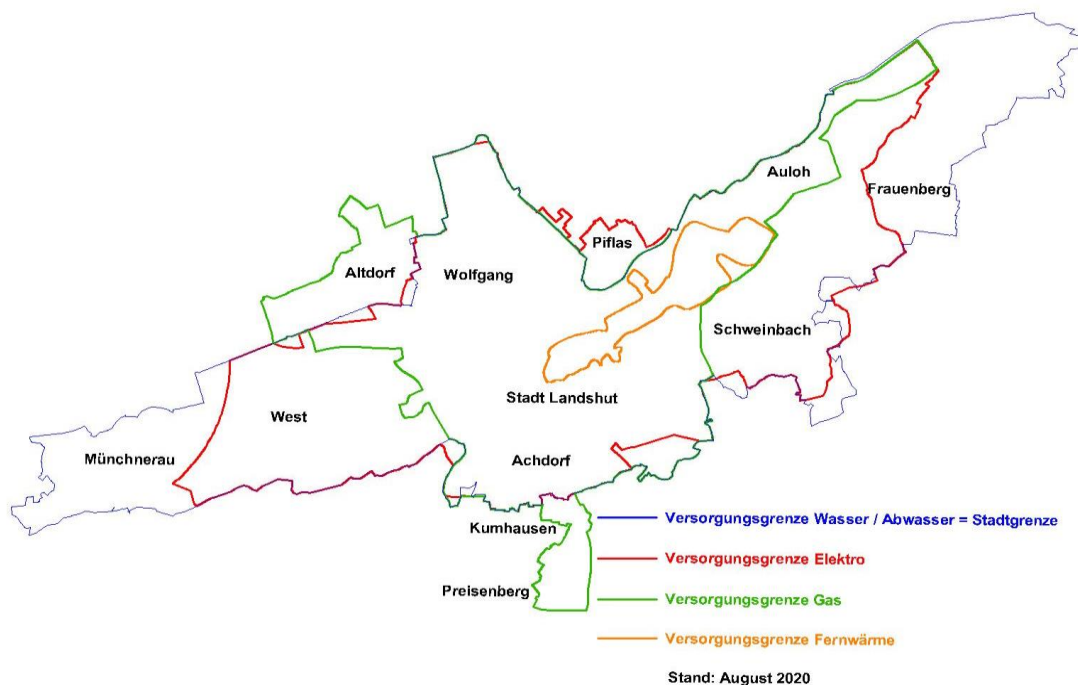


1. Gültigkeit des Merkblatts

Diese Schutzanweisung bezieht sich auf alle Arbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken im Bereich von Versorgungsanlagen der Sparten Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Abwasser, die im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Landshut liegen.

„Versorgungsanlagen“ sind alle Betriebsmittel für Strom, Gas, Wasser, Fernwärme oder Abwasser. Dazu gehören des Weiteren Kabel, Leerrohre, Schutzrohre, Leitungen, Freileitungen, Anlagen, Armaturen, Mess- und Regeltechnik, Bauwerke, Schächte, Schalt-/Verteilerschränke, Verankerungen, Festpunkte, Schutzmaßnahmen (z. B. Abdeckplatten, Warnbänder), Hinweistafeln usw.

Netzgebiet der Stadtwerke Landshut:



1. Allgemeine Sorgfaltspflicht

Bei Erdarbeiten und Bauarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Grabenlosem Rohrvortrieb, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden, in öffentlichen sowie privaten Grundstücken muss immer mit unterirdischen Versorgungsanlagen gerechnet werden.

Daher sind Sie verpflichtet, die erforderliche Sorgfalt bei den Erdarbeiten zu wahren, um Schäden an den Versorgungsanlagen zu verhindern.

Versäumt ein Bauunternehmer diese Verrichtung oder unterlässt er eine klare, eindringliche Anweisung an die örtlichen Bauleiter und aufsichtsführende Personen, wann und wie sie sich über die Lage und den Verlauf der Versorgungsleitungen zuverlässig zu vergewissern haben, so verletzt er schuldhaft die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht.

> **Die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Stadtwerke Landshut auf der Baustelle hat keinen Einfluss auf Ihre Verantwortung für mögliche verursachte Schäden an Versorgungsanlagen.**

2. Maßnahmen vor Baubeginn

Vor Aufnahme der Erdarbeiten muss das geplante Bauvorhaben der zuständigen Betriebsstelle der Stadtwerke Landshut gemeldet werden.

> **Bitte beachten Sie, ebenfalls Planauskünfte bei anderen Netzbetreibern (Telekom... usw.) einzuholen.**



Es muss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei den Stadtwerken Landshut eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Baustellenbereich vorhandenen Versorgungsanlagen eingeholt werden, um Ihrer Sorgfaltspflicht zu genügen. Erkundigungen an einer anderen Stelle sind nicht zulässig.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen die Planunterlagen aller Sparten der Versorgungsanlagen neuesten Standes (Gültigkeit 14 Werkstage) auf der Baustelle vorliegen. Hausanschlussleitungen der Abwasserbeseitigung sind in den Plänen nur in öffentlichen, nicht in privaten Grundstücken dargestellt, da diese ins Privateigentum fallen.

> **Angaben über Rohrdeckung und Abstandsmaße sind unverbindlich und entbinden den Bauunternehmer nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage der Leitungen – gegebenenfalls durch Handausschachtung bzw. Probeschlitze - zu vergewissern, um die tatsächliche Lage genau festzustellen. Des Weiteren sind sämtliche Grabarbeiten vorab beim Tiefbauamt der Stadt Landshut (Rathaus II, Luitpoldstraße 29) anzuzeigen.**

Falls erforderlich, wird der Bauunternehmer durch einen Beauftragten der Stadtwerke Landshut vor Ort in die vorhandenen Versorgungsanlagen eingewiesen.

Mit einem Zeitvorlauf von mindestens 3 Arbeitstagen vor Baubeginn ist ein Termin für die örtliche Baueinweisung durch einen Beauftragten der Stadtwerke Landshut abzustimmen.

Die bei der Baueinweisung eventuell angebrachten Markierungen weisen lediglich auf das Vorhandensein von Versorgungsanlagen hin; sie geben nicht den genauen Verlauf der Versorgungsleitungen wieder.

3. Allgemeine Schutzanweisung (für alle Sparten)

Die SW Landshut sind berechtigt, an Ort und Stelle die fachgerechte Durchführung der Tiefbauarbeiten zu überprüfen und ggf. Auflagen zum Schutz ihrer Versorgungsanlagen zu erteilen.

Bei allen Arbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen sind generell die einschlägigen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien, die Technischen Regeln (Insbesondere der AGFW, DIN, DVGW, FGSV und VDE).

Überdeckung Regelfall

Strom	ca. 0,60 m – 0,80 m
Erdgas	ca. 0,90 m – 1,00 m
Wasser	ca. 1,50 m – 1,60 m
Fernwärme	ca. 0,80 m – 1,20m
Abwasser	ca. 1,00 m – 4,00 m

Achtung: Diese Angaben gelten nicht für die Netze anderer Betreiber. Eine Abweichung vom Regelfall ist immer möglich, daher sind die Angaben zur Überdeckung der Versorgungsanlagen unverbindlich.

Zugänglichkeit:

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der gesamten Bauzeit zugänglich bleiben. Besonders Hinweisschilder oder Markierungen dürfen nicht verdeckt, versetzt, beschädigt oder entfernt werden.

Der Zugang zu Versorgungsleitungen muss jederzeit für Überprüfung, Wartung sowie für Reparaturen möglich sein. Überbauung, Bepflanzung mit Bäumen oder dauerhafte Lagerung von Gegenständen über den Versorgungsleitungen sind nicht zulässig. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadtwerke Landshut.

Verkehrssicherungspflicht:

Wird eine Gefahrenquelle geschaffen, sind Sie dazu verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Freilegen von Versorgungsanlagen:

Das ausführende Unternehmen ist verpflichtet die Lage der Versorgungsanlagen zu bestimmen und muss so lange nach den Leitungen suchen bis deren tatsächliche Lage und Verlauf sicher festgestellt ist.

Die Versorgungsanlagen sind meist ohne Abdeckungen im Boden verlegt und haben gegen mechanische Beschädigungen keinen Schutz. Deshalb sind diese nach den Vorgaben der Stadtwerke Landshut freizulegen.

Bei freigelegten Versorgungsanlagen müssen diese vor jeglicher Beschädigung (z. B. im Winter vor Frost ...) geschützt werden. Zudem muss eine Lageveränderung der Leitungen fachgerecht verhindert werden.

Das Abgreifen von Maßen aus Bestandsunterlagen/-plänen ist unzulässig.

Auf einen sorgfältigen und sachgemäßen Umgang mit Werkzeugen und Baumaschinen ist im Bereich der freigelegten Leitung besonders zu achten. Diese dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist.

In unmittelbarer Nähe zu Versorgungsanlagen dürfen keine Bagger oder sonstige Maschinen für die Freilegung verwendet werden. Freigelegte Leitungen und Anlagen sind vor Beschädigungen zu schützen. Eine Lageänderung muss ausgeschlossen werden.

Nachdem die Versorgungsanlagen freigelegt worden sind, ist ein Beauftragter der Stadtwerke Landshut hinzuzuziehen, um evtl. Beschädigungen festzustellen. Üblicherweise sind die Versorgungsanlagen durch ein Trassenwarnband markiert und müssen bei Verfüllung wiederhergestellt werden. Gegebenenfalls kann ein neues Trassenwarnband bei den Stadtwerken Landshut angefordert werden.

> **Sind Versorgungsanlagen sowie Trassenbänder, die nicht in der zu erwartenden Lage gefunden werden und nicht bzw. fehlerhaft in den Bestandsplänen der SW Landshut ersichtlich, ist dies den Stadtwerken Landshut mitzuteilen und von den Stadtwerken Landshut lagerichtig einzumessen.**

> **Jede unbeabsichtigte Freilegung ist den Stadtwerken Landshut umgehend telefonisch und anschließend schriftlich zu melden. Die Arbeiten sind in diesem Fall bis zum Eintreffen eines Vertreters der Stadtwerke Landshut einzustellen. Dieser entscheidet über eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen.**

> **Versorgungsanlagen der Stadtwerke Landshut (auch Leer- und Schutzrohre) auf Privatgrundstücken müssen zwingend durch die Stadtwerke Landshut (Vermessungstrupp 0172 85 77 31 6) eigemessen werden. Hier ist auf ausreichend Vorlaufzeit von mind. 1 Tag sowie auf freie Zugänglichkeit und eine Terminierung während der allgemein gültigen Geschäftszeiten [Mo. – Do: 08⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr, Fr: 08⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr] der Stadtwerke Landshut zu achten.**

> **Ein Verfüllen der Versorgungsanlagen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Beauftragten der Stadtwerke Landshut vorgenommen werden.**

Bohr-, Vortriebs- und Verdrängungsarbeiten:

Bei Bohrungen und Pressungen sind kreuzende Ver- und Entsorgungsanlagen freizulegen. Ist dies nicht möglich, so ist mit den Stadtwerken Landshut Rücksprache zu halten. Hierbei stets mit größter Vorsicht vorgehen, um Beschädigungen zu vermeiden. Insbesondere Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Spundbohlen oder -wänden, Erdnägeln, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, Injektionsverfahren u. ä. sind mit den Stadtwerken Landshut abzustimmen.

Rechtliche Hinweise:

Das ausgehändigte Planwerk darf nur für die Ortung und Sicherung von Versorgungsanlagen verwendet werden. Eine andere Verwendung des Planwerkes ist nicht gestattet.

4. Schutzanweisung Gas / Wasser

Insbesondere Leitungen haben gegen mechanische Beschädigungen keinen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- und Schraubverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt.

Mindestabstände:

Werden Gasleitungen mit anderen Rohrleitungen oder Kabeln gekreuzt oder diese parallel zu Gasleitungen verlegt, sind die Mindestabstände von 0,20 m bei Kreuzungen und 0,40 m bei Parallelverlegungen einzuhalten. Anzustreben sind bei Kreuzungen: 0,40 m, bei Parallelverlegung 1,0 m Abstand. Werden die Mindestabstände dennoch unterschritten, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen um die Entstehung von elektrisch leitenden Verbindungen und die Übertragung von Kräften zu verhindern.

Verfüllen des Rohrgrabens:

Ein Verfüllen des Rohrgrabens im Bereich der freigelegten Leitungen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Beauftragten der Stadtwerke Landshut vorgenommen werden, nachdem sichergestellt ist, dass die folgenden Auflagen beachtet wurden:

- Abstützen bei evtl. Senkungen der Leitung mit Stützbeton der Güteklasse B10
- steinfreies Auflager der Rohrleitung
- Rohrbettung und Ummantelung mit Sand der Körnung 0 - 3 mm oder Riesel 4 - 8 mm
- lagenweise Verfüllung des Rohrgrabens in Schichten von ca. 30 cm
- Verdichten der einzelnen Schichten nach Maßgabe des Beauftragten der Stadtwerke Landshut
- entferntes Trassenwarnband muss ca. 30 cm über der Leitung wieder eingelegt werden.
- Freigelegte Gasleitungen dürfen erst nach Kontrolle durch die SWL verfüllt werden.



Die jeweils neueste Ausgabe der ZTV A – StB ist besonders zu beachten.



5. Schutzanweisung Strom / Kabelschutzanweisung



Bei einem Bauvorhaben in der Nähe einer 20kV MS Leitung muss mindestens 3 Tage vor dem Baubeginn ein sachkundiger Mitarbeiter der Stadtwerke Landshut zur Prüfung oder eventueller Freischaltung benachrichtigt werden.

Freilegen von Kabeln:

Bei Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge grundsätzlich nicht verwendet werden. Gleichfalls dürfen Bagger, Schieber und sonstige Maschinen in der Nähe von Kabeln nicht eingesetzt werden. In erster Linie sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln und Breithacken zu verwenden. Sie sind vorsichtig zu handhaben und möglichst waagrecht zu führen. Spitze Geräte, wie Schnurpfähle, Bohrer, Dorne und andere Geräte, die Kabel beschädigen können, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe des Kabels, d.h. innerhalb eines Bereiches von 40 cm rechts oder links von der bezeichneten Kabellage eingetrieben werden. Größte Vorsicht ist geboten, wenn die Lage oder die Leitungstiefe der Kabel unbekannt ist.

Die Kabel und Muffen dürfen nur nach den Anweisungen der Stadtwerke Landshut freigelegt bzw. hochgebunden und abgefangen werden. Die Muffen sind dabei zugentlastet aufzuhängen. Da Kabel druckempfindlich sind, darf in ihrer unmittelbaren Nähe mit Maschinen, Pickeln, Brechstangen und dergleichen nicht gearbeitet werden.

Wiederverlegen / Verfüllen

Das Wiederverlegen freigelegter Kabel hat gleichfalls nach den Anweisungen der Stadtwerke Landshut zu erfolgen. Zunächst ist ein Sandbett in die Höhe der Kabel einzufüllen und festzustampfen. Die Auflagefläche muss glatt und steinfrei sein. Anschließend ist über den Kabeln eine feine, steinlose Sandschicht von mindestens 20 cm aufzuschütten und zu verdichten, dass sich nachträglich unterhalb der Abdeckfolie keine Hohlräume bilden. Nach der Abdeckfolie und 30 cm Kies sind die Trassenbänder zu verlegen.

Danach ist die ursprüngliche Abdeckung wieder herzustellen. Das weitere Auffüllen des Grabens geschieht schichtweise.



Eine Beschädigung der Kabel ist sofort dem Entstörungsdienst der Stadtwerke Landshut anzuzeigen. Geringfügige Druckstellen und Beschädigungen des Korrosionsschutzes sind gleichfalls zu melden. Die Unternehmer müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Kabel verbundenen Gefahren hinweisen.

6. Schutzanweisung Fernwärme

Diese Schutzanweisung ergänzt die allgemein zu beachtenden Vorschriften und Regeln bei Tiefbaumaßnahmen. Sie ist bei allen Bauarbeiten innerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes der Stadtwerke Landshut zu beachten.

Zu den Fernwärmeanlagen zählen Rohrleitungen und mitgeführte Kabel, Leerrohre, Umform- und Regelstationen sowie sonstige bauliche Anlagen der Fernwärmeversorgung.

Freilegen von Fernwärmeleitungen:

Bei Baumaßnahmen die im Einflussbereich der Fernwärmeanlagen durchgeführt werden prüfen die Stadtwerke Landshut, ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Vor Baubeginn ist die Stellungnahme / Freigabe der Stadtwerke Landshut abzuwarten.

Fernwärmeleitungen sind in Sand eingebettet. Parallel und in unmittelbarer Nähe zu den Leitungen muss mit Strom-, Fernmelde- und Messkabeln sowie Leerrohren zur Energieversorgung und Signalübertragung gerechnet werden.

Zu erdverlegten Fernwärmeleitungen ist eine allseitige Mindestüberdeckung von 0,80 m einzuhalten, um ein Ausknicken zu verhindern. Innerhalb dieser Schutzzone sind eventuelle Schutzmaßnahmen mit den Stadtwerken Landshut abzustimmen.

Wiederverfüllen von freigelegten Fernwärmeleitungen:

Wenn Fernwärmeleitungen freigelegt wurden, sind die Stadtwerke Landshut von der ausführenden Firma rechtzeitig vor Wiederverfüllung zu benachrichtigen, um den Zustand und die Lage der Anlagen überprüfen zu können.

Die Fernwärmeleitungen sind allseitig mit verdichtungsfähigem, nichtbindigem Sand von 10 - 15 cm zu betten. Der Sand, Körnung 0/4, ist lagenweise und sorgfältig einzubringen. Dies gilt insbesondere unterhalb der Fernwärmeleitungen. Die Verdichtung darf nur händisch erfolgen.

Außerhalb des Sandbettes kann verdichtungsfähiges Material verwendet werden. Es ist eine lagenweise Verdichtung auf beiden Seiten der Leitung erforderlich. Die maschinelle Verdichtung ist ab einer Überdeckung von 30 cm über dem Rohrscheitel mit 20 N/cm² zulässig. Vibrationsplatten dürfen maximal 100 kg Gewicht haben. Vibrationswalzen sind erst ab 60 cm Überdeckung zulässig.



> Auch vermeintlich geringfügige Beschädigungen am Kunststoffmantel der Fernwärmeleitung sind den Stadtwerken Landshut sofort zu melden. Die weiteren Maßnahmen sind mit den Stadtwerken Landshut abzustimmen.

Zusammenfassung



Die Stadtwerke versorgen ein großes Gebiet mit Strom, Gas, Wasser, Fernwärme sowie Abwasserentsorgung. Diese Versorgungsanlagen befinden sich meist unterirdisch und sind nicht gegen mechanische Beschädigung geschützt.

Mit einer Beschädigung der Versorgungsanlagen kann es zu großen Versorgungsausfällen kommen und können zudem Ihre Kollegen, unsere Mitarbeiter sowie die Anwohner gefährden.


Daher sollten Sie bei allen Erdarbeiten mit größter Vorsicht vorgehen!

Bei Unsicherheit kontaktieren Sie bitte Ihren Bauleiter oder uns. Wir helfen gerne weiter.

Wichtig:

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Das Beheben von Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, ist mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

Checkliste

- 
- 1. Könnten Versorgungsleitungen oder Schächte im Boden liegen?
Sind Freileitungen in der Nähe?
Sind Hinweise zu sehen (z.B. Hinweistafeln, Verteilerschränke ...)?**
 - 2. Gibt es anderweitige Vorgaben oder Hinweise?
Bei Gebäudeabbruch: Wurden die Versorgungsleitungen stillgelegt? (Achtung: nicht selbstverständlich wenn Zähler ausgebaut wurde)**
 - 3. Liegen Pläne aller Netzbetreiber (z.B. Stadtwerke Landshut, Bayernwerk, Telekom...) vor dem Baubeginn vor?
Sind die Pläne aktuell (Gültigkeit bei den Plänen der Stadtwerke Landshut: zwei Wochen ab Ausgabetermin)?**
 - 4. Ist Ihnen vor Beginn der Arbeiten die Leitungslage klar?
Wollen Sie die Lage vorher lieber noch mit einem sachkundigen Mitarbeiter der Stadtwerke Landshut besprechen?**
 - 5. Falls Sie in der Nähe der Leitung arbeiten:
Warnband gefunden? Suchschlitze/Handschtung berücksichtigt?**

- 6. Bei freigelegter Leitung:**
 - Wurde ein Mitarbeiter der Stadtwerke Landshut zur Kontrolle hinzugezogen?**
 - Ist bei der freigelegten Leitung ein besonderer Schutz notwendig? (Kälte; Fixierung ...)**
 - Wurde die Schutzmaßnahme (z.B. Kabel hochbinden...) mit den Beauftragten der SW Landshut abgesprochen?**
 - Mindestabstände bei Kreuzungen und Parallelverlegung eingehalten?**

- 7. Liegt eine ausdrückliche Zustimmung zur Verfüllung von den Stadtwerken Landshut vor?**
 - Ist die Art der Verfüllung klar? (Sandbettung entsprechend einschlägigen Normen?)**
 - Isolierung, Dämmung bei Leitungskreuzungen?**
 - Warnbänder wieder mit eingelegt? (30cm über Versorgungsanlage; bei SW Landshut zu erhalten)**

Schadensfall? – Ruhe bewahren!

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage (oder auch „nur“ der Rohrumhüllung bzw. Isolierung) ist unverzüglich bei der SWL- Notfallnummer zu melden!
Gefahrenstelle immer bis zum Eintreffen des Stadtwerke Landshut-Mitarbeiters sichern.

Wenn eine Rohrleitung so stark beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt oder Undichtheiten zu befürchten sind, müssen sofort die folgenden Maßnahmen zur Verringerung von Gefahren und zur Schadensbegrenzung getroffen werden:



Stadtwerke Landshut Störungsstelle (Tag & Nacht besetzt):**0800 - 800-2109****Notruf: 112****Erdgas – Schadensfall**

- Motor aus, nicht rauchen, keine offenen Flammen
- Personen im Gefahrenbereiche warnen, zum Verlassen des Gefahrenbereichs auffordern.
- Keine elektronischen Anlagen bedienen (Schalter, Klingel, Handy...)
- Stadtwerke Landshut informieren
- Feuerwehr informieren
- Anwohner informieren (Nicht klingeln – Funkenbildung!)
- Bei Erdgasgeruch außen – Fenster und Türen schließen!
- Bei Erdgasgeruch aus dem Keller – Keller nicht betreten!
- Bei Erdgasgeruch im Gebäude
 - Fenster und Türen öffnen!
 - Falls Erdgashahn gefahrlos zugänglich, schließen
- Gefahrenbereich absichern

**Abwasser – Schadensfall**

- Stadtwerke Landshut informieren
- Eventuell Polizei und/oder Feuerwehr informieren
- mit gefährlichen Gasen muss gerechnet werden
- während der Geschäftszeiten
0871 – 1436-2501
- Gefahrenbereich absichern

**Strom – Schadensfall**

- Achtung das Kabel/Freileitung kann noch unter Spannung stehen, Lebensgefahr!
- Außenstehende auffordern, Abstand von mindestens 10 m zu halten!
- Nicht an das Gerät/Fahrzeug fassen
- Stadtwerke Landshut informieren
- Gefahrenbereich absichern

**Fernwärme / Wasser – Schadensfall**

- **Bei Medium-Austritt:** Tiefer liegende Räume und Baugruben von Personen räumen
- Stadtwerke Landshut informieren
- Eventuell Polizei und/oder Feuerwehr informieren
- Gefahrenbereich absichern



Empfangs-Bestätigung:

Merkblatt erhalten und bestätigt: _____

Datum / Unterschrift